

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/18-053	Mag. Bauer	468	05.03.2019

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des über einen digitalen Satelliten, über die terrestrische Multiplex-Plattform („Mux C – weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) sowie über mehrere Kabelnetze ausgestrahlten Fernsehprogramms „LT1“

1. Werbeblöcke
 - a. am 11.01.2018 von Minute 15:10 bis 17:39,
 - b. am 16.01.2018 von Minute 12:01 bis 14:23,
 - c. am 18.01.2018 von Minute 11:31 bis 13:05 und
2. werblich gestaltete Sponsorhinweise zu Gunsten von „WIFI“
 - a. am 11.01.2018 von Minute 27:24 bis 28:21,
 - b. am 16.01.2018 von Minute 26:21 bis 27:12 und
 - c. am 18.01.2018 von Minute 27:14 bis 28:14

im Rahmen der ausgestrahlten 30-minütigen Sendung „Oberösterreich Aktuell“ gesendet hat, die nicht am Anfang oder am Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt waren;

3. am 16.01.2018 mit der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ eine Sendung zur politischen Information, welche finanziell unterstützt worden ist, gesendet hat; sowie
4. die am 18.01.2018 ausgestrahlte Sendung „Oberösterreich Aktuell“ nicht an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch einen Sponsorhinweis (An- oder Absage) hinsichtlich des Unternehmens „Maxi Markt“ gekennzeichnet hat.

Tatort: jeweils Industriezeile 36, A-4020 Linz

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG
2. jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG
3. § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG
4. § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1. 100,-	1 Stunde		§ 64 Abs. 2 iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 200,-	2 Stunden		§ 64 Abs. 2 iVm §§ 16 und 19 VStG
3. 300,-	3 Stunden		§ 64 Abs. 2 iVm §§ 16 und 19 VStG
4. 100,-	1 Stunde		§ 64 Abs. 2 iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LT1 Privatfernsehen GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

70,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

770,- **Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/18-053** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) forderte die LT1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 24.01.2018 zur Vorlage der am 11.01.2018, 16.01.2018 und am 18.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendungen „Oberösterreich Aktuell“ auf.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH legte mit Schreiben vom 31.01.2018 die angeforderten Aufzeichnungen des Programms vor und teilte mit, dass die Sendungen „Oberösterreich Aktuell“, welche über einen digitalen Satelliten, über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) sowie über diverse Kabelnetze verbreitet werden, nicht voneinander abweichen.

Mit Schreiben vom 26.04.2018 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Fernsehprogramms „LT1“ am 11.01.2018, 16.01.2018 und am 18.01.2018 im Rahmen der ausgestrahlten Sendungen die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 AMD-G und § 37 Abs. 4 AMD-G sowie § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G verletzt habe. Der LT1 Privatfernsehen GmbH wurde eine Frist zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.05.2018 nahm die LT1 Privatfernsehen GmbH zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung.

Die KommAustria stellte in der Folge mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.08.2018, KOA 2.300/18-019, fest, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des über einen digitalen Satelliten, über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) sowie über mehrere Kabelnetze ausgestrahlten Fernsehprogramms „LT1“ im Rahmen der täglich ausgestrahlten 30-minütigen Sendung „Oberösterreich Aktuell“ die Bestimmungen des § 43 Abs. 2, des § 37 Abs. 4 sowie des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G verletzt hat.

In der Folge wurde mit Schreiben vom 31.10.2018, KOA 2.300/18-037, gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der LT1 Privatfernsehen GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des Bescheides vom 16.08.2018, KOA 2.300/18-019, eingeleitet. Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert.

Der Beschuldigte machte von seinem Recht einer mündlichen Rechtfertigung im Rahmen einer mündlichen Vernehmung am 22.11.2018 Gebrauch und nahm zu den ihm vorgeworfenen Verletzungen wie folgt Stellung:

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gab er an, dass er als Geschäftsführer EUR XXX netto monatlich verdiene und über eine Liegenschaft im Wert von EUR XXX verfüge. Sorgepflichten habe er

keine.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Verstöße gab der Beschuldigte an, dass er in Kenntnis dieser Vorwürfe sei. Der Beschuldigte gestand auch ein, dass die Vorwürfe berechtigt und gerechtfertigt seien.

Dazu führte der Beschuldigte Folgendes aus: Die Situation sei folgende gewesen, er sei vor eineinhalb Jahren zum ersten Geschäftsführer bestellt worden. Davor sei er nur „zweiter“ Geschäftsführer mit einer Zuständigkeit im redaktionellen Bereich gewesen. Man habe sich nicht in Bezug auf Werbung ausreichend mit der rechtlichen Lage auseinandergesetzt und sei in Folge des Verfahrens vor der KommAustria mit dieser Thematik konfrontiert worden.

Des Weiteren gab der Beschuldigte an, dass zur Vermeidung von zukünftigen Verstößen das Programm anders gestaltet werde. Das Programm werde nämlich in drei Teile geteilt, wobei als erste Sendung eine Nachrichtensendung ausgestrahlt werden soll, bei der kein Sponsoring stattfindet. Der Nachrichtenmoderator sei auch angehalten, diese Nachrichtensendung abzumoderieren und auf das nachfolgende Magazin hinzuweisen. Dritter Programmpunkt sei das Wetter. Das Magazin werde am Anfang und am Ende durch Sponsorhinweise gekennzeichnet.

Darüber hinaus gab der Beschuldigte an, dass man jetzt in Zukunft insbesondere auch bei der Frage bei Sponsoring durch politische Parteien hier nicht mehr nähertreten werde.

Hinsichtlich des Sponsorhinweises betreffend „WIFI“ führte der Beschuldigte aus, dass hier jetzt ein Weg gefunden worden sei, die Einschaltungen für „WIFI“ im Rahmen von „klassischer“ Werbung zu gestalten.

Abschließend gibt der Beschuldigte an, dass ein Kontrollsyste eingeführt worden sei, welches durch den jeweiligen Chef vom Dienst wahrgenommen werde.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 11.01.2018

2.1.1. Werbespots

Im Rahmen der am 11.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ wird bei Minute 15:09 ein Werbetrenner ausgestrahlt. Unmittelbar danach folgt von Minute 15:10 bis 17:39 ein Werbeblock mit diversen Werbespots. Im direkten Anschluss daran wird bei Minute 17:40 mit dem Beitrag „Altes Ritual“ zum Thema Räuchern fortgesetzt.

2.1.2. Sponsorhinweis hinsichtlich „WIFI“

Weiters wird im Rahmen der am 11.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ von Minute 27:24 bis Minute 28:21 ein Beitrag zum Wetter ausgestrahlt, welcher sowohl am Beginn als auch am Ende des Beitrags einen Sponsorhinweis enthält. Der Ablauf des Beitrags stellt sich wie folgt dar: Bei Minute 27:24 erfolgt von den Moderatoren der Sendung die Ankündigung zum Wetter. Anschließend ist eine Einblendung mit dem Text „Das Wetter wird präsentiert von [WIFI]“ ersichtlich. Dabei sind vier Personen ersichtlich, welche jeweils eine „Tafel“ mit unterschiedlichen Botschaften – „Büroangestellte mit mehr Potential“, „Lehre und dann?“, „15 Jahre gleiche Position“ und „Lehre oder Schule“ – in den Händen halten. Zusätzlich wird folgender Text gesprochen: „Bereit? Weil ich es kann. Berufsmatura am WIFI.“

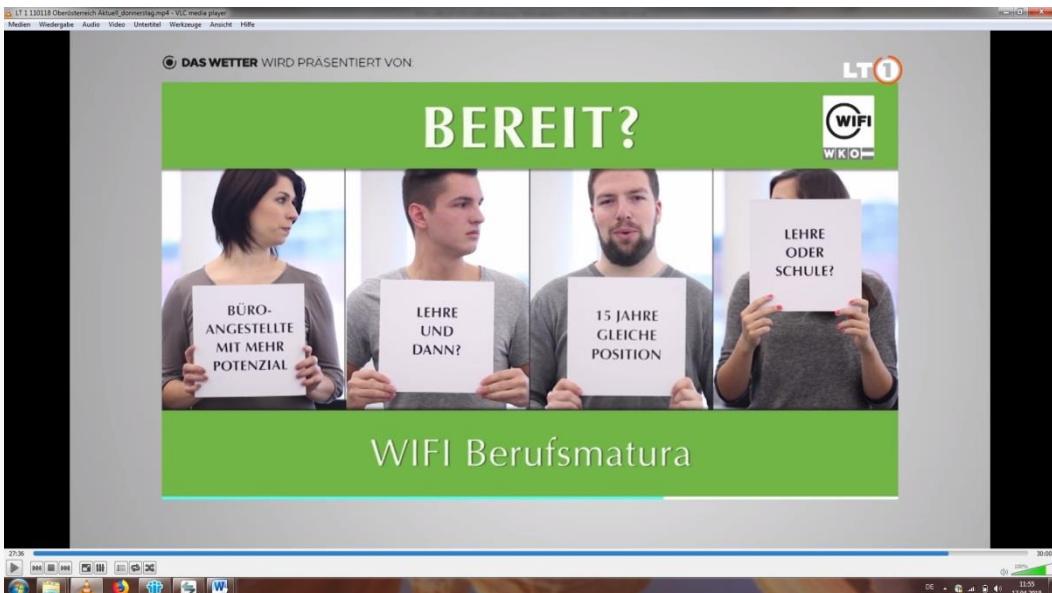


Abbildung 1: Sponsorhinweis vor Beginn des Beitrags zum Wetter

Danach folgt der Beitrag zum Wetter. Daran anschließend folgt ein Sponsorhinweis mit der Einblendung „Das Wetter wurde präsentiert von [WiFi]“. Dabei sind nochmals die vier Personen mit jeweils einer „Tafel“ ersichtlich, wobei die „Tafeln“ die gleichen Texte – wie vorhin beschrieben – enthalten: „Büroangestellte mit mehr Potential“, „Lehre und dann?“, „15 Jahre gleiche Position“ und „Lehre oder Schule“. Zusätzlich wird folgender Text gesprochen: „WIFI Berufsmatura. Lehre mit Matura. Ein tolles Jobgefühl. Mein Karrieresprungbrett. Studieren können. Du schaffst das. Wissen ist für immer.“

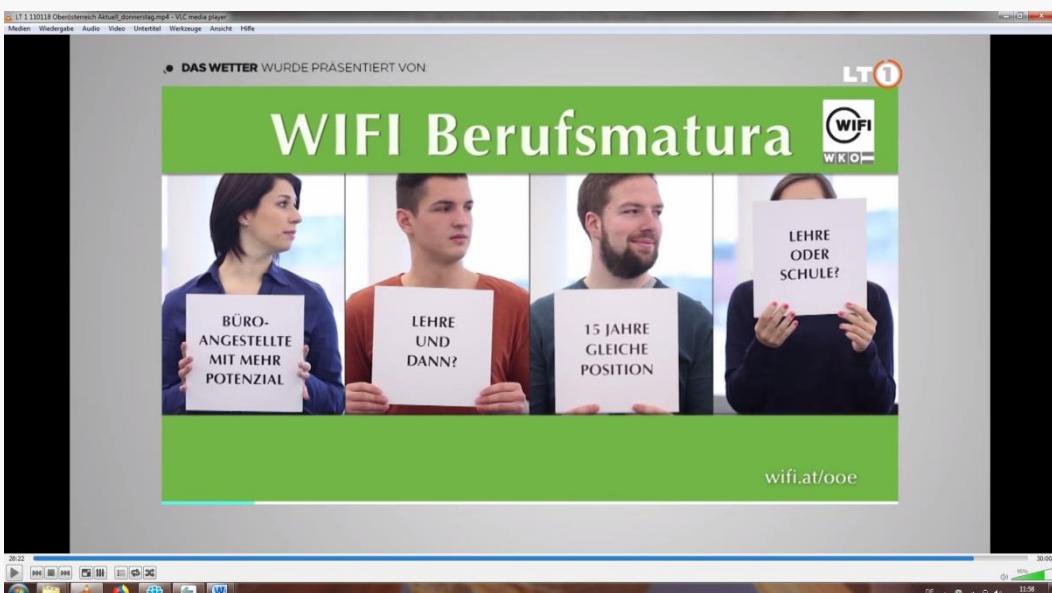


Abbildung 2: Sponsorhinweis nach dem Beitrag zum Wetter

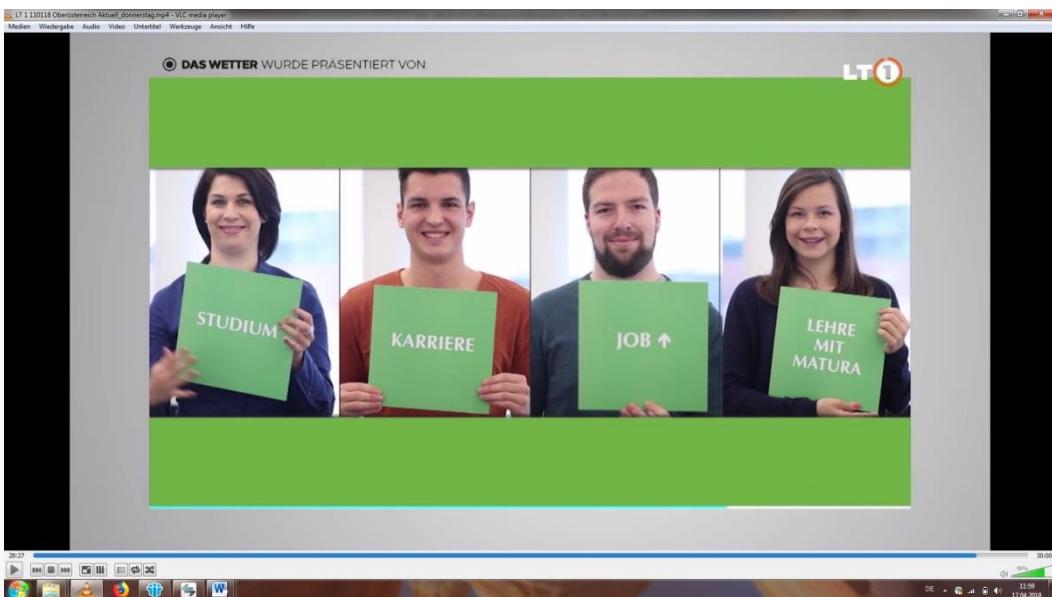


Abbildung 3: siehe Anmerkung unter Abbildung 2

Am Ende des Sponsorhinweises wird der Text „WIFI begleitet deine Karriere“ eingeblendet (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4

Unmittelbar danach folgen Verabschiedungsworte von den Moderatoren im Studio.

2.2. Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 16.01.2018

2.2.1. Sendung zur politischen Information

Gleich zum Beginn der am 16.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ wird von Minute 00:41 bis 03:20 ein Beitrag über das Treffen des Landesparteivorstands der oberösterreichischen Volkspartei (övp) zur Jahresaufklausur gesendet. Dabei wird über die Themen moderne Infrastruktur, Breitbandausbau (Zurverfügungstellung von leistungsfähigen, schnellen Internetverbindungen), bessere Anbindung von Unternehmen in ländlichen Gebieten, Digitalisierung von Unternehmen (intelligente Motoren) und mangelnde IT- und Mechatronikspezialisten am Arbeitsmarkt berichtet. Der oberösterreichische Landeshauptmann Stelzer kündigte in seiner Rede die Verbesserung der Ausstattung und Qualifikation der Lehrlingsausbildung sowie Verbesserungen in den Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der Technikausbildung an.

Innerhalb der Berichterstattung wurde insbesondere die Kritik hinsichtlich der langen Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen hervorgehoben. Der oberösterreichische Landesrat Strugl veranschaulichte in seiner Rede diesbezügliche Lösungsvorschläge wie z.B. die Verdoppelung der Sachverständigen für Genehmigungsverfahren und verwies dabei auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer und der Ziviltechnikerkammer. In Zukunft soll nur mehr ein Genehmigungsverfahren erfolgen (statt bisher mehrere).

Weiters wird von Minute 14:24 bis 19:33 ein Beitrag über die Kulturstadträtin Lang-Mayerhofer ausgestrahlt. Dabei wird über ihre Zuständigkeit (u.a. für große Kulturinstitutionen und Förderungen) sowie über den von ihr gesetzten Schwerpunkt des Künstlers Anton Bruckner (Jubiläum im Jahr 2024) berichtet.

2.2.2. Werbespots

Im Rahmen der am 16.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ wird bei Minute 11:54 ein Werbetrenner ausgestrahlt. Unmittelbar danach folgt von Minute 12:01 bis 14:23 ein Werbeblock mit diversen Werbespots. Im direkten Anschluss daran wird bei Minute 14:24 mit dem Beitrag „Portrait der Linzer Kulturstadträtin“ fortgesetzt.

2.2.3. Sponsorhinweis hinsichtlich „WIFI und andere“

In der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 16.01.2018 wird von Minute 26:21 bis Minute 27:12 ein Beitrag zum Wetter ausgestrahlt, welcher sowohl am Beginn als auch am Ende des Beitrags einen Sponsorhinweis enthält. Der Ablauf des Beitrags stellt sich wie folgt dar: Bei Minute 26:10 erfolgt von den Moderatoren der Sendung die Ankündigung zum Wetter. Anschließend ist ein Sponsorhinweis mit der Texteinblendung „Das Wetter wird präsentiert von [WIFI]“ ersichtlich. Während des Sponsorhinweises wird folgender Text gesprochen: „Da bin ich richtig. Beim WIFI-Vorbereitungskurs zum Lehrabschluss. Und ganz nebenbei treff ich nette Leute.“



Abbildung 5: Sponsorhinweis vor Beginn des Beitrags zum Wetter



Abbildung 6: siehe Anmerkung unter Abbildung 5

Am Ende des Sponsorhinweises wird der Text „Mit attraktiven Forderungen“ eingeblendet. Danach folgt der Beitrag zum Wetter. Daran anschließend folgt ein Sponsorhinweis mit der Einblendung „Das Wetter wurde präsentiert von [WIFI]“. Während des Sponsorhinweises wird folgender Text gesprochen: „Der Lehrabschluss gibt mir mehr Drive im Berufsleben. Mit dem Vorbereitungskurs im WIFI hol ich ihn jetzt nach.“



Abbildung 7: Sponsorhinweis nach dem Beitrag zum Wetter



Abbildung 8: siehe Anmerkung unter Abbildung 7

Unmittelbar danach folgen Verabschiedungsworte von den Moderatoren im Studio unter gleichzeitiger Einblendung einer Sponsoringtafel. Auf der Sponsortafel wird unter anderem ein Logo vom „WIFI“ und der oberösterreichischen Volkspartei eingeblendet.

2.3. Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 18.01.2018

2.3.1. Werbespots

Im Rahmen der am 18.01.2018 im Fernsehprogramm „LT1“ ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ wird bei Minute 11:25 ein Werbetrenner ausgestrahlt. Unmittelbar danach folgt von Minute 11:31 bis 13:05 ein Werbeblock mit diversen Werbespots. Im direkten Anschluss daran wird bei Minute 13:06 mit der Ankündigung des Beitrags „Ried rutscht“ fortgesetzt.

2.3.2. Sponsorhinweis hinsichtlich „WIFI“

In der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 18.01.2018 wird von Minute 27:14 bis Minute 28:14 ein Beitrag zum Wetter ausgestrahlt, welcher sowohl am Beginn als auch am Ende des Beitrags einen Sponsorhinweis enthält. Dabei handelt es sich in beiden Fällen jeweils um den gleichen Sponsorhinweis wie in der Sendung vom 16.01.2018 (siehe daher die Ausführungen unter Punkt 2.2.3.).

2.3.3. Sponsorhinweis hinsichtlich „Maxi Markt“

Weiters erfolgt in der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 18.01.2018 bei Minute 13:06 die Ankündigung des Beitrags „Ried rutscht“ durch die Moderatoren. Unmittelbar danach wird folgender Sponsorhinweis ausgestrahlt: „*Die nachfolgende Sendung widmen Ihnen Profis mit Leib und Seele von Maxi Markt, der Familienmarkt.*“ Daran anschließend folgt der Beitrag „Ried rutscht“. Von Minute 28:14 bis 28:26 wird die Verabschiedung der Sendung durch die Moderatoren im Studio unter gleichzeitiger Einblendung einer Sponsoringtafel, gesendet. Eine Kennzeichnung bzw. Sponsorlogo des Unternehmens „Maxi Markt“ ist weder auf der Sponsoringtafel am Ende der Sendung noch am Anfang der Sendung ersichtlich.

2.4. Fernsehveranstalter und Programm

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1“ für die Dauer von zehn Jahren ab 14.11.2017.

Zudem verbreitet die LT1 Privatfernsehen GmbH das Programm "LT1" über mehrere Kabelnetze sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001 über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“.

Die Sendung „Oberösterreich Aktuell“ ist ein täglich von Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr erscheinendes Magazin, in welchem über die wichtigsten Ereignisse vom Tag mit Reportagen und Berichten aus Politik, Kultur, Sport, Brauchtum, Gesellschaft und dem Bundesland Oberösterreich berichtet wird. Das 30 Minuten lange Programm wird halbstündlich wiederholt und beinhaltet insbesondere eine regionale und tagesaktuelle Berichterstattung, speziell über das Bundesland Oberösterreich.

2.5. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz). Im Tatzeitraum war für die LT1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen des AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 21.05.2015, KOA 1.965/15-003, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen der Verletzung der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 und § 44 Abs. 3 AMD-G eine Geldstrafe in Höhe von EUR 550,- verhängt

Der Beschuldigte bezieht aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX und verfügt über eine Liegenschaft im Wert von EUR XXX. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die Beschuldigte Geschäftsführerin der LT1 Privatfernsehen GmbH ist sowie die Feststellungen zur genannten Gesellschaft selbst ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Erteilung der jeweiligen Zulassung ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009 und vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 11.01.2018, am 16.01.2018 und am 18.01.2018 ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ im Fernsehprogramm „LT1“ ergeben sich aus den von der LT1 Privatfernsehen GmbH vorgelegten Aufzeichnungen und deren Stellungnahme im Verfahren.

Die Feststellung zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen den Beschuldigten wegen der Verletzung von werberechtlichen Bestimmungen des AMD-G im Jahr 2014 ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten, dessen Vermögensverhältnissen sowie den nicht bestehenden Sorge- bzw. Unterhaltpflichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung am 22.11.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des AMD-G. Auch gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen gemäß § 37 und § 43 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

32. *Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;*

[...]

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

[...]"

§ 43 AMD G lautet auszugsweise:

„Erkennbarkeit und Trennung“

§ 43. (2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“*

§ 37 AMD G lautet auszugsweise:

„Sponsoring“

§ 37. (1) *Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. *Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.*

3. *Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, anregen.*

[...]

(4) *Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.“*

4.3. Zum objektiven Tatbestand

4.3.1. Spruchpunkt 1.: Fehlende Trennung zwischen den Werbeblöcken und dem jeweiligen Wiederbeginn des Programms

Bei den unter den Punkten 2.1.1., 2.2.2. und 2.3.1. genannten Blöcken handelt es sich nach Auffassung der KommAustria um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD G.

Gemäß § 2 Z 40 AMD-G ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes,

Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Nach der Rechtsprechung des BKS ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen, die mit einer Absatzförderungsabsicht gesendet wird (vgl. BKS 13.12.2002, 611.180/001-BKS/2002, bestätigt durch VwGH 07.09.2009, 2008/04/0014).

Werbung ist durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: die werbliche Gestaltung (Ziel der Absatzförderung) und die Entgeltlichkeit. Dabei ist für die Qualifikation als „werblich gestaltet“ maßgeblich, „ob die Äußerung mit dem Ziel ... zu fördern, gesendet wird“ (vgl. VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, „bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist“ (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0167). Als typische werbliche Gestaltungselemente gelten dabei qualitativ-wertende Aussagen, werbliche Botschaften in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen, das Herausstreichen des Waren- und Leistungsangebotes bzw. besonderer Produkteigenschaften oder direkte Kaufappelle durch Nennung einer Bezugsquelle.

Im Übrigen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) (vgl. exemplarisch VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008; ebenso 28.02.2014, 2012/03/0019 mwN) die Frage der Entgeltlichkeit bei der kommerziellen Kommunikation anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Maßgebend ist dabei nicht, ob die Beteiligten für das Erscheinen eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer entsprechenden Marke innerhalb einer Sendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um ein In-Erscheinung-Treten bestimmter Art handelt, nämlich um ein solches, das nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt.

Die am 11.01.2018 von Minute 15:15 bis 17:39 gesendeten Beiträge zu „Reiters/Stiegl“, „Haka“, „wetter.at“, „Winwin“ und „XXXLutz“ und die am 16.01.2018 von Minute 12:01 bis 14:23 gesendeten Beiträge zu „Andres OÖ“, „Haka“, „Winwin“, „wetter.at“, „Dachstein West“ und „Claro“ sowie die am 18.01.2018 von Minute 11:31 bis 13:05 ausgestrahlten Beiträge zu „David Guetta“, „Musical Jane Eyre“ und „Kolping Stadtoase“ erfüllen alle genannten Voraussetzungen und sind eindeutig als werblich zu qualifizieren, wofür auch die anpreisende Darstellung der genannten Unternehmen, ihrer Produkte oder Dienstleistungen samt Kaufaufforderungen spricht. Die genannten Beiträge sind daher geeignet, den Absatz der darin beschriebenen Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Hinsichtlich der Entgeltlichkeit ist nach dem anzuwendenden objektiven Maßstab davon auszugehen, dass für derartige Beiträge von den beworbenen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird. Dass es sich bei den unten den Punkten 2.1.1., 2.1.2. und 2.3.1. genannten Blöcken um Werbung handelt, wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten.

Nach der Rechtsprechung stellt der Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt einen „Eckpfeiler“ der Regelung der Fernsehwerbung dar (VfGH 01.12.2006, B3269/05). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung (§ 2 Z 40 AMD-G) erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische oder akustische Mittel eindeutig zu trennen.

Erforderlich ist sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Konsument soll in die Lage versetzt werden, den eigentlichen Zweck der Ausstrahlung zu erkennen und die im Rahmen der Werbung wiedergegebenen Informationen mit entsprechender „Vorsicht“ wahrzunehmen, so er dies überhaupt wünscht“ (vgl. BKS 24.09.2007, 611.001/0002 BKS/2007). Der Schutzzweck von § 43 AMD G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten (BKS 26.03.2007, 611.001/0013 BKS/2006 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 19 PrR-G).

Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nach der ständigen Rechtsprechung nur dann vor, wenn für den Zuseher zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt, oder aber Werbung beendet wird und wieder das redaktionelle Programm beginnt. Dem

Rundfunkveranstalter kommt bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zusehers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, GZ 611.941/0001 BKS/2008, mwN). Der Zuseher wäre ansonsten geradezu gezwungen, nach jedem Trennungselement zu prüfen, ob nun tatsächlich Werbung folgt bzw. ob Werbung endet (vgl. auch BKS 17.11.2008, GZ 611.009/0021-BKS/2008).

In diesem Zusammenhang hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung im ORF Gesetz (ORF-G) festgehalten, dass der Beginn des redaktionellen Programms nach einem Werbeblock mit den Worten „Hier ist Ö3, Österreichs Hitradio“ aber auch eine allgemein bekannte Signation eine hinreichend deutliche Trennung im Sinn von § 13 Abs. 3 ORF-G (nunmehr: § 14 Abs. 1 ORF-G) darstellt (BKS 11.11.2004, 611.009/0009-BKS/2004). Diese Rechtsprechung wurde vom BKS in weiteren Bescheiden sowohl für Hörfunk- als auch für Fernsehwerbung bestätigt.

So stellte etwa die deutlich erkennbare Signation der Sendung „TOI TOI TOI“ (ORF 2) aufgrund ihrer spezifischen Einleitungssequenz eine hinreichend klare Trennung dar. Bei der Beurteilung stellte der BKS insbesondere auf die Dauer der Einleitungssequenz verbunden mit ihrer optischen und akustischen Präsentation ab, wobei unmittelbar von Beginn an jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein muss, dass es sich beim nachfolgenden Programminhalt nicht um Werbung handelt (BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005). Für eine eindeutige Trennung kann auch entscheidend sein, mit welcher Intensität der Zuseher auf den Wiederbeginn des Programms hingeleitet wird. Die Sprecheransage „Viel Spaß bei Mitten im Achten“ (ORF eins) ist insofern als eindeutige Kenntlichmachung zu qualifizieren (BKS 27.06.2008, 611.941/0001-BKS/2008). Der Beginn des redaktionellen Teils muss „charakteristisch“ sein: Die in einer Beginnsequenz vorgenommene Kamerafahrt und das Singen des Moderators können vom Zuschauer keineswegs sofort eindeutig dem redaktionellen Programm zugeordnet werden (BKS 10.08.2006, 611.001/0008-BKS/2008).

Im Hinblick auf die am 11.01.2018 von Minute 15:15 bis 17:39 und die am 16.01.2018 von Minute 12:01 bis 14:23 sowie die am 18.01.2018 von Minute 11:31 bis 13:05 ausgestrahlten Werbeblöcke kann festgehalten werden, dass diese nach deren Ende jeweils nahtlos ohne jegliches Trennelement in das redaktionelle Programm übergehen. Es wurde weder eine markante Titelmelodie (während der Kamerafahrt) eingespielt, noch erfolgte eine Begrüßung der Zuseher und eine Erwähnung des Sendungstitels oder Sendungsnamens durch die Moderatoren. Die Moderatoren setzten bereits nach wenigen Sekunden nach Ende der Werbeblöcke mit der Moderation der Sendung fort.

Dem Beginn der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ mangelt es daher im Gegensatz zur Signation der Sendung „TOI TOI TOI“ oder der Ansage „Hier ist Ö3, Österreichs Hitradio“ an ausreichend charakteristischen Merkmalen, wie etwa einer markanten Musikuntermalung oder einem charakteristischen Begrüßungsslogan, der den Zusehern in Erinnerung bleibt.

Bei einer Kameraeinstellung bzw. Kamerafahrt, bei der das Sendungslogo „OBERÖSTERREICH AKUTELL“ in schwarzer Schrift auf türkisem Hintergrund ersichtlich ist sowie bei einem bloßen Losprechen der Moderatoren kann keinesfalls von einem geeigneten Mittel gesprochen werden, um zu gewährleisten, dass von Beginn an beim Zuseher jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, ob das redaktionelle Programm fortgesetzt wird oder nicht. Eine Kameraeinstellung reicht daher nicht als eindeutiges Trennelement aus.

Es wurde daher in den dargestellten Punkten 2.1.1., 2.2.2. und 2.3.1., wie mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2018, KOA 2.300/18-019, rechtskräftig festgestellt wurde, jeweils der objektive Tatbestand einer Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G erfüllt.

In Abweichung zur Aufforderung zur Rechtfertigung stellt aber nicht jeder einzelne nicht getrennte Werbeblock eine Verletzung dar. Vielmehr ist unter Zugrundelegung der jüngeren Rechtsprechung des VwGH von einer tatbestandlichen Handlungseinheit auszugehen.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 03.05.2017, Ra 2016/03/0108, festgehalten, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz – nach Maßgabe der jeweiligen Eigenart des betroffenen Deliktes – im Verwaltungsstrafrecht sowohl die einfache Tatbestandsverwirklichung (also die Erfüllung der

Mindestvoraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes, insbesondere bei mehraktigen Delikten und Dauerdelikten) als auch die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs, [also die nur quantitative Steigerung (einheitliches Unrecht) bei einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden], sowie schließlich die fortlaufende Tatbestandsverwirklichung (also die Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage) als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden kann (zuletzt VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0053 und 0054-3, VwGH 29.01.2019, 2018/03/0012, 0013-3).

Daraus folgt, dass nach dieser Judikatur des VwGH der zweitgenannte Fall der wiederholten Tatbestandsverwirklichung dann vorliegt, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammenentreten. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters in besonderem Maß von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108). Dieser Judikatur liegt der Gedanke zugrunde, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit in einem normativen Stufenverhältnis des Mehr und Weniger stehen (vgl. § 5 Abs. 1 VStG, wonach zur verwaltungsstrafrechtlichen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten „genügt“), womit die Rechtsprechung zum fortgesetzten Delikt im Bereich der Vorsatztaten nicht zur Folge haben kann, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Begehung derselben Verwaltungsübertretung im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs stets allgemein zu einer separaten Bestrafung jeder einzelnen der wiederholt begangenen Taten zu führen hat.

Davon ausgehend war im zugrunde liegenden Fall die unter Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Übertretungen als lediglich eine Tat zu beurteilen und ein zeitlicher Zusammenhang anzunehmen, wenngleich die Verletzungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattgefunden haben. Die Anforderungen an die zeitliche Kontinuität sind einerseits – wie oben bereits ausgeführt – vom konkret verwirklichten Deliktstatbestand abhängig und andererseits sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G innerhalb von acht Tagen (11.01.2018, 16.01.2018 und 18.01.2018) dreimal verletzt wird, wobei die Werbeblöcke jeweils in der ersten Viertelstunde der Sendung ausgestrahlt werden und die Werbetrenner jeweils am Ende der Werbeblöcke fehlen. Insofern liegt nach Auffassung der KommAustria bei den rechtswidrigen Einzelhandlungen eine Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs vor, die von einer gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters umfasst werden. Dass die einzelnen Werbeblöcke aus unterschiedlichen Werbespots bestehen, vermag nichts an der Beurteilung der gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit zu ändern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ro 2018/03/0053 und 0054-3).

Folglich ist hinsichtlich der Verstöße, die in Spruchpunkt 1. der gegenständlichen Entscheidung abgebildet sind, wegen Vorliegens einer tatbestandlichen Handlungseinheit nur eine Strafe zu verhängen.

4.3.2. Spruchpunkt 2.: Fehlende Trennung werblich gestalteter Sponsorhinweise

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei den unter den Punkten 2.1.2., 2.2.3. und 2.3.2. genannten Sponsorhinweisen um werblich gestaltete Sponsorhinweise und somit um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G handelt.

Grundsätzlich steht es dem Rundfunkveranstalter frei, Sponsorhinweise in „ungestalteter“ (neutraler) Form oder aber in Form werblich gestalteter Sponsorhinweise auszustrahlen. Eine werbliche Gestaltung eines Sponsorhinweises liegt u.a. dann vor, wenn der Hinweis etwa durch Kaufaufforderungen, qualitativ-wertende Produkt- und Leistungsinformationen etc. eine über die Kennzeichnung des Auftraggebers hinausgehende eigenständige werbliche Botschaft enthält. Solche „gestalteten“ Sponsorhinweise unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 19.11.2008,

Zl. 2005/04/0172, VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, in dem der VwGH einen werblich gestalteten Hinweis auf den Sponsor als Werbung im Sinne des ORF-G bzw. PrR-G qualifiziert hat) den gesetzlichen Anforderungen an die Fernsehwerbung, insbesondere somit dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot nach § 43 AMD G. Sie sind in ihrer Gesamtheit vom redaktionellen Programm durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen zu trennen. Zu den zwei Tatbestandselementen von Werbung (werbliche Gestaltung und Entgeltlichkeit) siehe die Ausführungen unter Punkt 4.3.1..

Die Qualifikation als werblich gestaltete Sponsorhinweise ergibt sich daraus, dass die unter den Punkten 2.1.2., 2.2.3. und 2.3.2 genannten Sponsorhinweise jeweils qualitativ-wertende Aussagen zu Gunsten von „WIFI“ enthalten („Büroangestellte mit mehr Potential“, „WIFI Berufsmatura. Lehre mit Matura. Ein tolles Jobgefühl. Mein Karrieresprungbrett. Studieren können. Du schaffst das. Wissen ist für immer.“, „WIFI begleitet deine Karriere“, „Da bin ich richtig. Beim WIFI-Vorbereitungskurs zum Lehrabschluss. Und ganz nebenbei treff ich nette Leute.“, „Der Lehrabschluss gibt mir mehr Drive im Berufsleben. Mit dem Vorbereitungskurs im WIFI hol ich ihn jetzt nach.“). Während dem gesprochenen Text werden zudem Bildabfolgen gesendet, die dem Zuseher das Gefühl eines erfolgreichen Arbeitsumfeldes durch den Besuch eines WIFI Kurses vermitteln soll. Die Äußerungen und Darstellungen im jeweiligen Spot sind geeignet, bislang uninformede Zuseher unmittelbar zu einer Inanspruchnahme der Ausbildungskurse des WIFIs anzuregen. Die Darstellungen erfüllen somit den Tatbestand der verkaufsfördernden Hinweise. Zum Schutzzweck des Trennungsgebots siehe die Ausführungen unter Punkt 4.3.1..

Die KommAustria geht zudem vom Vorliegen der Entgeltlichkeit der gegenständlichen Darstellung aus, da vergleichbare Beiträge von einem kommerziellen Fernsehveranstalter üblicherweise auch nur gegen Entgelt ausgestrahlt werden.

Somit sind die vorhin genannten Sponsorhinweise gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen, dh. es ist ein geeignetes Trennmittel vor und nach dem Spot erforderlich. Es ist sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung erforderlich eine eindeutige optische oder akustische Trennung zu senden, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005).

Da die werblich gestalteten Sponsorhinweise weder am Beginn noch am Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von den davor bzw. danach ausgestrahlten Inhalten getrennt wurden, wurde in den dargestellten Punkten 2.1.2., 2.2.3. und 2.3.2. jeweils der objektive Tatbestand der Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist auch das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit zu prüfen (zu den Voraussetzungen siehe Ausführungen unter Punkt 4.3.1.). Unter Zugrundelegung der jüngsten VwGH Rechtsprechung und aufgrund der Tatsache, dass die gegenständlichen werblich gestalteten Sponsorhinweise jeweils vor bzw. nach dem Wetterbeitrag ausgestrahlt wurden, sind die Verstöße hinsichtlich ihrer Begehungsform und Begleitumständen vergleichbar. Folglich war auch in Bezug auf die Verstöße unter Spruchpunkt 2. von der Rechtsfigur der tatbestandlichen Handlungseinheit auszugehen und nur eine Strafe zu verhängen.

4.3.3. Spruchpunkt 3.: Sponsoring einer Sendung zur politischen Information

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei der am 16.01.2018 ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ um eine Sendung zur politischen Information handelt.

Von Nachrichtensendungen bzw. Sendungen zur politischen Information sind „politische“ Nachrichten und Informationssendungen umfasst. Kennzeichnend für diese ist ihre Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung. Bei der Qualifikation einer solchen Sendung gilt der Grundsatz der Gesamtbetrachtung, sodass jede Sendung, die – wenn auch nur zu einem geringen Anteil (z.B. nur einzelne Beiträge) – politische Nachrichten bzw. politische Informationen enthält, als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information angesehen wird. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist aufgrund der Anführung

des Begriffes der „Sendungen zur politischen Information“ neben den „Nachrichtensendungen“ davon auszugehen, dass mit diesem Begriff nicht nur „klassische“ Nachrichtensendungen, sondern sonstige Sendungen gemeint sind, die ebenso wie Nachrichten der politischen Information dienen und in diesem Sinne einen politischen Charakter aufweisen (vgl. VwGH 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Angesichts des Inhalts der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 16.01.2018 geht die KommAustria davon aus, dass es sich um eine Sendung zur politischen Information handelt, da sich beide unter Punkt 2.2.1. geschilderten Beiträge (zum einen zur Jahresaufklausur der oberösterreichischen Volkspartei und zum anderen zum Portrait der Linzer Kulturstadträtin) mit politischen Themen beschäftigen (vgl. zum vergleichbaren Format „Vorarlberg Heute“ schon BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 26.07.2007, Zl. 2005/04/0153). Im Beitrag zur Jahresaufklausur wird ausführlich über die politischen Anliegen der oberösterreichischen Landesregierung berichtet. Es werden Ausschnitte aus der Rede des oberösterreichischen Landeshauptmanns Stelzer gezeigt, in der dieser u.a. die Verbesserung der Ausstattung und Qualifikation der Lehrlingsausbildung sowie Verbesserungen in den Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der Technikausbildung ankündigt. Man erfährt weiters, dass es ein Anliegen der oberösterreichischen Landesregierung ist, die moderne Infrastruktur weiter zu entwickeln, dass Landeshauptmann Stelzer Investitionen in den Breitbandausbau und so insbesondere die Zurverfügungstellung von leistungsfähigen, schnellen Internetverbindungen befürwortet. Zudem hat der Beitrag Ausschnitte einer Rede des oberösterreichischen Landesrat Strugl zu dessen politische Positionen hinsichtlich der lang andauernden Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen präsentiert. Da die gegenständliche Sendung mehreren politischen Personen (Landeshauptmann Stelzer, Landesrat Strugl und Kulturstadträtin Lang-Mayerhofer) ausführlich Raum zur Darlegung ihrer politischen Sichtweisen geboten hat, handelt es sich nach Auffassung der KommAustria bei den oben genannten Beiträgen um eine Sendung zur politischen Information.

Außerdem kommt es für die Beurteilung einer Sendung als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information iSd § 37 Abs. 4 AMD-G nicht darauf an, dass die Sendung zwingend einen parteipolitischen Konnex aufweisen muss. Dessen ungeachtet gelangt die KommAustria im vorliegenden Fall zur Auffassung, dass die Sendung „Oberösterreich Aktuell“ sogar einen parteipolitischen Konnex aufweist, worauf insbesondere die Darstellung der Jahresaufklausur der oberösterreichischen Volkspartei schließen lässt.

Gemäß § 37 Abs. 4 AMD-G sind Sponsorhinweise bei Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verboten. Gemäß § 2 Z 32 AMD-G liegt Sponsoring bei jedem Beitrag vor, der von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel geleistet wird, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH zum Vorliegen von kommerzieller Kommunikation (zu der gemäß § 2 Z 2 letzter Satz AMD-G auch Sponsorhinweise zählen) ist das Vorliegen des Beitrags zur Finanzierung eines Werkes als Voraussetzung des Sponsorings an einem objektiven Maßstab zu messen. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (Vgl. u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 sowie VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des ORF-G).

Für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei einem Sponsorhinweis iSd AMD-G ist somit grundsätzlich von einem üblichen Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen. Damit ist für die Beurteilung, ob ein Sponsorhinweis vorliegt, nicht maßgeblich, ob die LT1 Privatfernsehen GmbH vorliegend überhaupt ein Entgelt erhalten hat (VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019).

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich sowohl bei dem Logo der oberösterreichischen Volkspartei „öövp“ als auch hinsichtlich der weiteren auf einer Sponsoringtafel am Ende der Sendung

angeführten Logos für die hinter den Namen stehenden Unternehmen jeweils um Sponsorhinweise iSd § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 32 AMD-G handelt und seitens der betreffenden Unternehmen jeweils ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ mit dem Ziel der Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens geleistet wurde. Der Gesetzgeber geht nämlich bei der Regelung zu den Sponsorhinweisen davon aus, dass das Zeigen von Firmenemblems (vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G) eine typische Erscheinungsform kommerzieller Kommunikation darstellt.

Nach Auffassung der KommAustria wurde mit der Offenlegung der Unterstützung der Sendung durch die betroffenen Unternehmen in Form eines Hinweises auf einer Sponsoringtafel am Ende der Sendung samt Einblendung von Wort- und Bildmarken eine kommerzielle Kommunikationsleistung erbracht, die üblicherweise nach dem Verkehrsgebrauch nur gegen Entgelt erfolgt. Der Tatbestand des „Sponsoring“ ist somit erfüllt.

Infolge der Qualifikation der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ vom 16.01.2018 als Sendung zur politischen Information unterliegt sie dem abstrakten Sponsoringverbot gemäß § 37 Abs. 4 AMD G. Auch wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Sendung zur politischen Information aufweisen, erstreckt sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Daher war von der KommAustria die Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 4 AMD G festzustellen.

4.3.4. Spruchpunkt 4.: Fehlender Sponsorhinweis am Anfang und am Ende der Sendung

Die KommAustria geht davon aus, dass der am 18.01.2018 von Minute 13:31 bis 16:42 ausgestrahlte Beitrag „Ried rutscht“ gesponsert war. Dies ergibt sich aus folgender dem Beitrag vorangehenden Aussage: „Die nachfolgende Sendung widmen Ihnen Profis mit Leib und Seele von Maxi Markt, der Familienmarkt.“. Aus dem Zusammenhang ist unzweifelhaft, dass sich dieser Sponsorhinweis auf den genannten Beitrag bezieht, da der vorhin genannte Sponsorhinweis unmittelbar nach der Ankündigung des Beitrags durch die Moderatoren und vor Ausstrahlung des Beitrags „Ried rutscht“ erfolgt. Dies wurde auch vom Beschuldigten nicht bestritten.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G sind gesponsorte Sendungen am Anfang oder am Ende durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen. Am Anfang der Sendung „Oberösterreich Aktuell“ finden sich keine Sponsorhinweise und am Ende der Sendung werden im Rahmen einer Sponsoringtafel von Minute 28:14 bis 28:26 lediglich Sponsorhinweise von anderen Unternehmen eingeblendet.

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring auf die Sendung und nicht auf Sendungsteile ab (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 ORF-G). Das bedeutet, dass, wenn ein Sendungsteil gesponsert ist, die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen ist. Mit einem Sponsorhinweis während der Sendung bzw. im Rahmen des jeweiligen Beitrages wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende der Sendung nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Aufgrund des Fehlens eines Sponsorhinweises hinsichtlich des Unternehmens „Maxi Markt“ am Anfang oder am Ende der am 18.01.2018 ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich Aktuell“ war auch der objektive Tatbestand des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G verwirklicht.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften war bei der

LT1 Privatfernsehen GmbH nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der LT1 Privatfernsehen GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fernsehveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der werberechtlichen Bestimmungen des AMD-G – verantwortlich war.

4.5. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 43 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im maßgeblichen Zeitraum ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Vielmehr wurde vom Beschuldigten im Rahmen seiner mündlichen Rechtfertigung vom 22.11.2018 vorgebracht, dass die gegenständlichen Vorwürfe berechtigt und gerechtfertigt gewesen sind. Der Beschuldigte hat zugegeben, dass er sich mit den werberechtlichen Bestimmungen des AMD-G nicht ausreichend auseinandergesetzt hat. Des Weiteren führte der Beschuldigte aus, dass mittlerweile ein Kontrollsystem eingeführt wurde, das durch den jeweiligen Chef vom Dienst wahrgenommen wird. Außerdem wird die redaktionelle Gestaltung der Sendung geändert, um zukünftige Verstöße zu vermeiden. In Bezug auf das Sponsoring, insbesondere im Zusammenhang mit politischen Parteien, gab der Beschuldigte weiters an, dass in Zukunft besonders darauf Acht gegeben wird, dass in Nachrichtensendungen bzw. Sendungen zur politischen Information kein Sponsoring mehr stattfindet.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Hinsichtlich der Anwendung des sogenannten Günstigkeitsprinzips des § 1 Abs. 2 VStG hat die eingetretene geänderte Rechtslage hinsichtlich des VStG durch die Novelle BGBI. I Nr. 58/2018 keine

Auswirkungen auf die Strafbarkeit des Beschuldigten.

Die Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 43 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG², § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten bei allen gegenständlichen Verwaltungsübertretungen nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück:

Hinsichtlich der Trennerverletzungen (vgl. oben, Punkt 4.3.1. und 4.3.2.) ist Folgendes auszuführen: Der Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt stellt nach der Judikatur des VfGH einen „Eckpfeiler der Regelung der Fernsehwerbung dar (vgl. VfSlg 18.017/2006). Die ständige Rechtsprechung fordert dazu eine Gestaltung, durch die gewährleistet wird, dass für einen durchschnittlich aufmerksamen Konsumenten jeder Zweifel ausgeschlossen ist, ob nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder redaktionelles Programm folgt (vgl. etwa BKS 10.12.2007, 611.001/0012-BKS/2007). Insofern ist davon auszugehen, dass gerade ein typischer Fall der Verletzungen der Vorschrift des § 43 Abs. 2 AMD-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Auch für den festgestellten Fall von unzulässiger finanzieller Unterstützung einer Sendung zur politischen Information (siehe unter Punkt. 4.3.3.) gilt, dass durch die begangene Verwaltungsübertretung geradezu der typische Fall einer Verletzung von § 37 Abs. 4 AMD-G verwirklicht wurde. Der Zweck der Vorschrift des § 37 Abs. 4 AMD-G besteht nämlich darin, die Unabhängigkeit einer Nachrichtensendung zu

gewährleisten.

Schließlich stellen auch die festgestellte Verletzung von § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G (siehe Ausführungen unter Punkt 4.3.4.) eine typische Verletzung dieser Bestimmung dar.

Da somit gerade typische Fälle von Verletzungen des § 43 Abs. 2, § 37 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vorliegen, ist schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX und einem Vermögen von EUR XXX aufgrund einer Liegenschaft aus, wobei keine Obsorge- und Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner mündlichen Vernehmung ein reumütiges Geständnis abgelegt hat. Zu berücksichtigen war im konkreten Fall auch, dass vom Beschuldigten Maßnahmen (Einführung eines Kontrollsystems sowie eine Änderung der Sendungsgestaltung) dargelegt worden sind, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Bei der Strafbemessung war zudem als erschwerend zu berücksichtigen, dass dies nicht die erste Verwaltungsübertretung des Beschuldigten hinsichtlich werberechtliche Bestimmungen war (siehe Bescheid vom 21.01.2015, KOA 1.965/15-003).

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze sowie des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu EUR 8.000,- gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Verletzungen von § 43 Abs. 2 AMD-G durch Ausstrahlung von nicht ordnungsgemäßen getrennten Werbeblöcken sowie von werblich gestalteten Sponsorhinweisen ist festzuhalten, dass sie jeweils aufgrund ihres nicht unerheblichen Störwerts vergleichbar sind. Allerdings besteht ein Unterschied dahingehend, als die Werbelöcke unter Spruchpunkt 1. am Ende nicht ordnungsgemäß vom redaktionellen Programm getrennt wurden, während bei den werblich gestalteten Sponsorhinweisen unter Spruchpunkt 2. weder am Anfang noch am Ende ein Werbetrenner erfolgte (vgl. Sachverhaltsdarstellung unter Punkt 2.). Nur im erstgenannten Fall konnte der Zuseher wenigstens zu Beginn auf die nachfolgende kommerzielle Kommunikation aufmerksam gemacht werden.

Hinsichtlich der Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung waren die Strafen – unter Berücksichtigung der tatbestandlichen Handlungseinheit – abgestuft wie folgt zu verhängen:

Spruchpunkt 1.: EUR 100,-

Spruchpunkt 2.: EUR 200,-

Die verhängten Geldstrafen liegen damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 64 Abs. 2 AMD-G, der bis zu EUR 8.000,- geht.

Hinsichtlich der Verletzungen von § 37 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 3.) geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von EUR 300,- das Auslangen gefunden werden kann, wobei der Umstand, dass bereits in der Vergangenheit eine Strafe wegen derselben Verwaltungsübertretung über den Beschuldigten verhängt wurde, bei der Strafbemessung insofern zu berücksichtigen war.

Bezüglich der Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G durch fehlende Kennzeichnung einer gesponserten Sendung an ihrem Anfang oder an Ihrem Ende (Spruchpunkt 4.) geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von EUR 100,- das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die

festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der **Geschäftsnummer KOA 2.300/18-053** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)